

unbemerkt blieben Verhältnisse und strukturelle Bedingungen, die der Hirsauer Fälscher als Sachwalter seines Konvents zu verändern suchte.

Brackmanns Urteil galt lange Zeit unangefochten. Dank der durch Karl Otto Müller entdeckten und 1949/50 veröffentlichten „*Traditiones Hirsaugienses*“⁸ gelang Siegfried Greiner der Nachweis, daß Teile des von Trithemius wiedergegebenen Urban-Privilegs bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts literarisch bezeugt sind. Die Ziffer 29 der „*Traditiones Hirsaugienses*“, schrieb Greiner, seinen Quellenvergleich zusammenfassend, sei „nichts anderes als der letzte Teil (etwa ein Viertel) jener Urkunde Papst Urbans II., die ohne Jahreszahl von Trithemius in seinen beiden Hirsauer Geschichtswerken veröffentlicht worden ist“. Siegfried Greiner bemerkte zu Recht: „Selbst wenn es sich um eine gefälschte Urkunde handeln sollte, so wäre sie nicht ‚ohne alle Bedeutung‘, sondern geradezu von allergrößter Wichtigkeit, besonders auch im Hinblick auf kirchenrechtliche Untersuchungen im Zusammenhang mit DH IV. 280 [Hirsauer Formular von 1075]“⁹.

Durch die weiterführende, Trithemius entlastende Entdeckung Greiners fühlte sich Heinrich Büttner angeregt, sich mit der „Frage nach der Herkunft des nur bei Trithemius überlieferten Privilegs Urbans II. für Hirsau“ von neuem zu beschäftigen. „Stammt der ganze Text dieser Urkunde bereits aus dem 12. Jahrhundert? Ist der Abt von Sponheim schon auf diesen vollständigen Wortlaut des 12. Jahrhunderts gestoßen, hat er ihn nur einfach in seine Werke über Hirsau, so wie er ihn fand, unbesehen aufgenommen?“¹⁰ Auf der Suche nach einer sachlich angemessenen Problemlösung ging Büttner von der Voraussetzung aus, daß eine Antwort „auch jetzt noch aus einer Betrachtung dieses nur durch Trithemius überlieferten Textes selbst gewonnen werden“ müsse¹¹.

Diese Prämisse machte er zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen, deren Quintessenz lautet: „Der erste Teil des Urbanprivilegs, von dem wir sprechen, ist nach allem, was wir schließen können, mehr der Geisteswelt des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben, mithin wohl aus den Vorstellungen des Trithemius entstanden: Hier spiegelt sich wider, wie er sich wichtige Belange eines Reformklosters vorstellte“¹². Der zweite Teil des Privilegs,

⁸) Karl Otto Müller, *Traditiones Hirsaugienses*, Zs. für Württembergische LG 9 (1949/50) S. 21–46 hier: S. 45 f.

⁹) Siegfried Greiner, *Beiträge zur Geschichte der Grafen von Calw*, Zs. für Württembergische LG 25 (1966) S. 40.

¹⁰) Büttner, *Trithemius* (wie Anm. 2) S. 134.

¹¹) Ebd.

¹²) Ebd. S. 137.